

Lieferbedingungen – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Nosta GmbH, An der Bahn 5, 89420 Höchstädt

1. Geltungsbereich

Sämtliche Angebote, Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Verträge über Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer AGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und diesen AGB. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Aufträge sind nur mit unserer Zustimmung widerruflich.
- 2.2 Preise und Konditionen in Angeboten und Auftragsbestätigungen haben nur für die angegebenen Mengen und Maße Gültigkeit. Bei Mengen- und Maßänderungen behalten wir uns eine Anpassung der Preise und Konditionen vor.

3. Preise

- 3.1 Die von uns schriftlich bestätigten Preise gelten ab Werk und, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich Verpackung. Alle vereinbarten Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben.
- 3.2 Wir behalten uns vor, die am Tag der Lieferung gültigen Legierungs-/Schrottzuschläge und Antidumpingzölle bei den Preisen zu berechnen.
- 3.3 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare Kostensteigerungen eingetreten, so sind wir nach billigem Ermessen zu einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Preise berechtigt. Im Rahmen der Preiserhöhung können insbesondere gestiegene Rohstoff-, Lager-, Fracht- oder Energiepreise, sowie Lohnkosten berücksichtigt werden. Die Kostenerhöhung werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Bei einer Kostenerhöhung um mehr als 5% ist der Besteller berechtigt, unverzüglich nach Zugang der Erklärung über die Kostenerhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Liefertermine, Annahmeverzug, Teillieferung

- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, liefern wir die Produkte Ex Works (ab Werk) An der Bahn 5, D-89420 Höchstädt gemäß Incoterms 2010.
- 4.2 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen haben. Verzögert sich oder unterbleibt die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers schließen wir auf Kosten des Bestellers gegen Vorschuss die Versicherungen ab, die dieser bestimmt.
- 4.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.4 Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller uns alle zur Auslieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen rechtzeitig erbracht hat. Vereinbarte Liefertermine beginnen frühestens mit dem Datum unserer schriftlichen Auf-

tragsbestätigung. Werden Aufträge später geändert und/oder ergänzt verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Dasselbe gilt entsprechend für Verzögerungen bei dem Erhalt einer Exportgenehmigung. Unsere bestätigten Liefertermine sind Versandtermine. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Betriebsstörung, Streik, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt entsprechend für Verzögerungen aufgrund nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Im Übrigen bestimmt sich der Eintritt unseres Lieferverzugs nach den gesetzlichen Vorschriften.

- 4.5 Soweit wir für einen Lieferverzug haften, beschränkt sich unsere Haftung wegen des Verzögerungsschadens für jede vollendete Woche des Verzuges der Höhe nach auf eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- 4.6 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Produkte auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern oder, gegebenenfalls nach vorheriger angemessener Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.7 Wir sind zu Teillieferungen auch dann berechtigt, wenn dem Besteller dadurch höhere Versandkosten entstehen, es sei denn, die Teillieferungen sind dem Besteller nicht zumutbar.

5. Liefermenge und Verpackung

- 5.1 Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 15% der bestellten Liefermenge gilt als ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages.
- 5.2 Die Verpackungsart wählen wir nach eigener Beurteilung. Die Lieferkondition „einschließlich Verpackung“ ist nur für Stückgut gültig.

6. Zahlung

Wir übermitteln dem Besteller eine Rechnung oder andere Form der Zahlungsaufforderung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Warenerhalt fällig (jeweils bei uns eingehend). Beträge unter 50,- € sind sofort zahlbar. Skontierung ist nur zulässig, wenn alle fälligen Rechnungen bezahlt sind. Wechselspesen gehen zu Lasten des Ausstellers und sind sofort zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung weiterer Rechte, insbesondere eines weitergehenden Verzugsschadens bleiben vorbehalten.

Es gelten folgende Mindestbestellwerte:

Mindestpositionswert ohne Zeugnisse:	€ 15,00
Mindestrechnungswert:	national € 50,00 international € 125,00.

Sollten wir begründeten Anlass für eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers haben, sind wir berechtigt, (I) Vorauskasse zu fordern, (II) andere als die bisher vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bestimmen und/oder (III) eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Werden Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht erbracht oder stimmt der Kunde den veränderten Zahlungsbedingungen nicht zu, so können wir, unbeschadet der weiteren Rechte, von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Zu Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt nicht, soweit die Forderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht oder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Gewährleistung

- 8.1 Wir gewährleisten, dass die Produkte bei Gefahrübergang mit der vereinbarten Beschaffenheit übereinstimmen und frei von Mängeln sind. Die Beschaffenheit der Produkte bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Produkte. Die gelieferten Teile werden keiner Rissprüfung unterzogen. Schäden durch Risse oder ähnliche Materialfehler, z.B. Doppelungen sind daher von der Gewährleistung ausgeschlossen. Sofern eine Rissprüfung aufgrund des Einsatzfalles erforderlich sein sollte, werden die Parteien, auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers, eine entsprechende ausdrückliche schriftliche Beschaffenheitsvereinbarung treffen.
- 8.2 Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Werkstoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall vor dem Einbau bzw. der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 8.3 Ist das gelieferte Produkt mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Der Besteller hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8.4 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
- 8.5 Hat der Besteller die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen:
- Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der mangelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen identischer Waren betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und uns vom Besteller durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden.
 - Darüber hinausgehende Kosten des Bestellers für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine unmittelbaren Aus- und Einbaukosten und daher nicht als Aufwendungsersatz gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig. Dasselbe gilt für Sortierkosten und Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die verkaufte und gelieferte Ware an einem anderen als dem vereinbarten Erfüllungsort befindet.
 - Der Besteller ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung Vorschuss zu verlangen.
- 8.6 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, nicht unverhältnismäßig sind. Eine Unverhältnismäßigkeit liegt insbesondere vor, soweit die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200% des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen. Nicht ersatzfähig sind Kosten des Bestellers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen sowie Aus- und Einbaukosten, soweit die von uns gelieferte Ware in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft infolge einer Verarbeitung des Bestellers vor dem Einbau nicht mehr vorhanden war. Aufwendungen, die dadurch entste-

hen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht.

- 8.7 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.8 Eine Rücknahme von Teilen nach Sonderanfertigung, die der zeichnungsgerechten Ausführung entsprechen, ist nach Fertigstellung von der Rücknahme ausgeschlossen. Spätere diesbezügliche Mängelrügen können nicht berücksichtigt werden. Von den Normen abweichende Materialforderungen müssen bei der Bestellung/Anfrage gesondert definiert werden.
- 8.9 Die Rechte des Bestellers bei Mängeln entfallen, wenn die Mängel aus vom Besteller zu vertretenden Gründen eintreten, z.B. aufgrund unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Behandlung oder fehlerhafter Montage und/oder Installation der Produkte durch den Besteller und/oder eines Mangels des vom Besteller gelieferten Stoffes.
- 8.10 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen

9. Haftung

- 9.1 Unsere Haftung ist beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für die Nichteinhaltung von Garantien, bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Rahmen der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und den zwingenden Bestimmungen des Datenschutzrechts. Wir haften ferner dem Grunde nach bei jeder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei unsere Haftung der Höhe nach auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt ist. Als typischer vorhersehbarer Schaden gilt regelmäßig der Wert der zugrundeliegenden Bestellung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, insbesondere in Bezug auf entgangenen Gewinn oder Vermögensschäden; dies gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.2 Für Sonderanfertigungen, welche den Vorgaben und/oder Zeichnungen des Bestellers entsprechen, übernehmen wir keine Haftung.

10. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an der verkauften Ware vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten und verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Mahnung vom Vertrag zurückzutreten und /oder die Kaufsache auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag; wir sind vielmehr berechtigt die Kaufsache heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.
- 10.3 Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware, ist der Besteller nicht berechtigt.

Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung bzw. Bearbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient der Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Wir nehmen die Abtretung an.

Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, ohne oder nach Verarbeitung bzw. Bearbeitung weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

- 10.4 Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 321 BGB vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 10.5 Der Besteller ist verpflichtet, sich jeglicher Verfügungen über die abgetretene Forderung zu enthalten, die die Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller gefährden.

- 10.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten 120 % der zu sichernden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 10.7 Der Besteller verpflichtet sich, uns unverzüglich von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte zu benachrichtigen, um uns die Wahrnehmung unserer Rechte zu ermöglichen.
- 10.8 Erfolgt die Lieferung in eine Rechtsordnung, in der die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht dieselbe Sicherungswirkung entfaltet wie in Deutschland, ist der Besteller verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Handlungen zu unternehmen, um uns unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller verpflichtet sich dabei, an sämtlichen Maßnahmen mitzuwirken, welche für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit solcher Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind, insbesondere an Maßnahmen zur Registrierung, Publikation etc.

11. Exportkontrolle

- 11.1 Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, beispielsweise Embargos oder sonstigen Sanktionen, entgegenstehen. Der Besteller verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr oder Verbringung benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft.
- 11.2 Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag der betroffenen Teile endgültig als nicht zustande gekommen. Unbeschadet dessen, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften erforderlich wird.
- 11.3 Im Fall einer Kündigung nach Ziffer 11.2 ist die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs wegen der Kündigung ausgeschlossen.
- 11.4 Der Besteller hat bei Weitergabe der vom Lieferer gelieferten Waren an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts einzuhalten.

12. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Höchstädt/Donau. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Dillingen/Deutschland. Unbeschadet der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung sind wir berechtigt, den Besteller vor den Gerichten zu verklagen, die für seinen Sitz zuständig sind.

14. Hinweis zur IATF 16949

Als IATF 16949 zertifizierter Hersteller weisen wir Sie darauf hin, dass zur Fertigung Ihres Auftrags erforderlichenfalls nicht zertifizierte Lieferanten herangezogen werden können. Die Qualität der Produkte wird dadurch in keiner Weise beeinflusst. Sollte dies nicht Ihren Wünschen entsprechen, bitten wir um Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragsbestätigung oder des Angebotes.

15. Vertragsgrundlage bei Oberflächen- und Wärmebehandlung

15.1 Hinweise und Auftragsausschlüsse bei den Verfahren Geomet, Delta Seal, galvanisch Verzinken, Verzinnen und Lackieren:

Die auf der Zeichnung angegebene Schichtdicke ist eine Mindestschichtdicke. Sollte aus funktionellen Gründen eine maximale Schichtdicke gefordert sein, muss dies mitgeteilt werden.

Gewinde sind nach dem Beschichten nicht mehr lehrenhaltig, jedoch schraubbar.

Für Passungen gibt es nach dem Verzinken keine Toleranzgarantie. Sacklochbohrungen sind in der Regel blank bzw. nicht optimal verzinkt.

Beschichtung durch Fertigungsverfahren „Gestellware“:

Bei der Beschichtung als Gestellware entstehen, bedingt durch die Aufhängung am Gestell, blanke bzw. nur minimal gedeckte Kontaktstellen, je nach Teilegeometrie und Art der Aufhängung. Innenbereiche bzw. Gewinde sind bei diesem Verfahren blank bzw. nur deckend beschichtet.

Beschichtungen durch Fertigungsverfahren „Trommelware“:

Hierbei können Teile zusammenkleben bzw. Verklebstellen auftreten. In diesem Bereich können Schichtdicken-Unterschreitungen auftreten. Verfahrensbedingte Schlagstellen und Verklebungen können nicht ausgeschlossen werden.

Beschichtung im „Tauch-Schleuderverfahren“:

Hierbei entstehen blanke Kontaktstellen durch die Aufnahme der Teile am Gestell. Materialanhäufungen in Form von Nachlauferscheinungen und Tropfenbildung sind verfahrensbedingt nicht zu vermeiden.

Schichtdickenmessung:

Aus verfahrenstechnischen Gründen wird bei der Schichtdickenmessung von fünf Einzelwerten ein $x; \bar{}$ -Wert gebildet.

Im Messprotokoll werden die $x; \bar{}$ -Werte von mehreren Messreihen dokumentiert. Wenn keine Messstellen auf der Zeichnung festgelegt sind, werden diese von Nosta definiert.

Haftungs- und Garantiausschluss:

Beim Verzinken von vergüteten Teilen besteht die Gefahr der Wasserstoffversprödung. Die Folge kann unter anderem eine höhere Bruchgefahr der Teile im Verwendungszweck bedeuten. Deshalb schließen wir jegliche Haftung und Garantieansprüche bereits mit der Auftragsannahme für Teile mit dieser Fertigungsweise aus.

15.2 Gelb verzinken – Gefahrenhinweis

Oberfläche verzinkt-gelb chromatiert enthält Chrom VI. Bitte bestätigen Sie im Auftragsfall die Ausführung entgegen EU-Richtlinien.

Als ChromVI-freie Oberfläche können wir Ihnen verzinkt-blau chromatiert oder verzinkt-gelb passiviert (Dickschichtpassivieren) vorschlagen. Bitte fragen Sie gegebenenfalls den Preis für die Ausführung verzinkt-gelb passiviert an.

15.3 Ausführung

Sofern nicht anders lautend in Zeichnung oder Bestellung angegeben, fertigen wir Geradheit und alle anderen offenen Maße nach DIN ISO 2768 Teil 2 Toleranz L.

15.4 Wärmebehandlung

Der Vergütungsstahl C45 kann aufgrund seines Legierungsgehaltes beim Härten- und Vergüten bestimmte Eigenschaften erreichen. Standardmäßig werden Teile aus C45 gehärtet mit einem Härtungswert von maximal 40-45 HRC im Kern geliefert. Beim Carbonitrieren des Werkstoffes wird im Kern maximal 45 HRC und an der Oberfläche eine höhere Oberflächenhärte von maximal 60 HRC erreicht.

16. Technische Ausführung für DIN-Produkte:

Aus fertigungstechnischen Gründen, veralteten oder nicht eindeutigen Bezugnahmen, sowie fehlenden Ausführungen zu technischen Angaben, z.B. Positionierung von Abdrückgewinden und Normen, werden Produkte nach DIN mit ergänzenden Richtlinien der Fa. Nosta gefertigt. Weitere Angaben hierzu finden Sie in unserem Standardteilekatalog.

17. Schriftform/Salvatorische Klausel.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung des Schriftformerfordernisses. Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll vielmehr durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzt werden, die der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.